

UNION NICHT-KOMMERZORIENTIERTER LOKALRADIOS
(UNIKOM)

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen " Union nicht-kommerzorientierter Lokalradios (UNIKOM)" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 66 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Verfolgung gemeinsamer Interessen von Lokalradioveranstaltern, deren Betrieb nicht auf kommerzielle Ziele ausgerichtet ist, sondern auf die Schaffung neuer zweiseitiger Kommunikationsstrukturen im jeweiligen lokalen Raum. Er bemüht sich insbesondere um

- die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Behörden und Vertragspartnern;
- die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Vereinsmitgliedern;
- die Unterstützung von Lokalradios, welche nicht-kommerzielle Kurzversuche veranstalten wollen;
- Stellungnahmen zu medienpolitischen Fragen wie z.B. der Diskussion um die Schaffung eines Medien-Verfassungsartikels.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Organisationen sein, welche einen Lokalradiosender im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins betreiben oder welche einen entsprechenden Betrieb anstreben. Ob die Lokalradioveranstalter im Besitz einer budesrätlichen Konzession sind oder diese erst erlangen wollen, spielt dabei keine Rolle. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein, und sie endet mit der Erklärung des Austritts oder mit dem Ausschluss.

Art.4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft kann jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres aufgekündigt werden. Mitglieder, welche fortgesetzt gegen die Statuten verstossen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Den Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu.

Art. 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind :

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- das Sekretariat.

Art. 6 Mitgliederversammlung, Kompetenzen

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen, ausserdem dann, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Wahl des Vorstandes;
- die Aenderung der Statuten;
- die Festlegung der Vereinspolitik;
- die Genehmigung von Rechnung und Budget;
- die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- die Auflösung des Vereins.

Art. 7 Mitgliederversammlung, Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Für Aenderung der Statuten wie auch für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich, und der Beschluss ist nur gültig, wenn auch die Mehrheit der vertretenen Lokalradios zustimmt, die im Besitz einer bundesrätlichen Konzession sind.

Art. 8 Vorstand, Zusammensetzung und Kompetenzen

Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens drei Personen, wobei auf eine angemessene Vertretung der Vereinsmitglieder zu achten ist.

Lokalradios, die im Besitz einer bundesrätlichen Konzession sind, haben Anspruch auf mindestens einen Sitz im Vorstand. Dem Vorstand obliegen alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Art. 9 Vorstand, Stimmrecht

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er tritt so oft zu Sitzungen zusammen, als es die anfallenden Geschäfte erfordern. Der Vorstand fällt seine Entscheidungen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Art.10 Sekretariat

Das Sekretariat besteht aus einem Sekretär oder einer Sekretärin, welche vom Vorstand ernannt wird. Es ist zuständig für die Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Vereins und für die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse. Es legt dem Vorstand halbjährlich über seine Tätigkeit Rechenschaft ab.

Art.11 Finanzen, Haftung

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden und sonstige Einkünfte. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt für Lokalradios mit Konzession Fr. 300.--, für Kleinversuche und für Lokalradios ohne Konzession Fr. 100.--.

Art.12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das noch vorhandene Vermögen im Verhältnis zur Höhe der bereits einbezahlten Mitgliederbeiträge an die Mitglieder verteilt.

Bern 20. September 1983

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. Mai 2015
Änderung von Artikel 11 Finanzen, Haftung
zweiter Abschnitt lautet neu:
«Der Mitgliederbeitrag beträgt ein Promille des
Vorjahresumsatzes, mindestens jedoch 500 Franken.»